T E N N I S V E R E I N
G I N G E N A N D E R F I L S e. V.

73333 GINGEN · GRABENSTR. 97 · TEL. 07162/41513

Satzung des TENNISVEREINS GINGEN AN DER FILS e.V.

I. Name und Sitz des Vereins

Der Verein heißt TENNISVEREIN GINGEN AN DER FILS mit Sitz in Gingen an der Fils. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

II. Zweck des Vereins

Der Tennisverein Gingen dient im Rahmen der satzungsmäßigen Ziele und auf gemeinnütziger Grundlage der Pflege und der Förderung des Tennissports. Dieser Sport soll einem möglichst großen Teil der daran interessierten Bevölkerung, insbesondere der Jugend erschlossen werden. Das Tennisspiel als idealer Sport für Menschen jeden Alters soll allen Mitgliedern Gelegenheit zur Pflege und Erhaltung ihrer Gesundheit und körperlichen Leistungsfähigkeit bieten und die sportkameradschaftliche Verbundenheit der Mitglieder fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (2. Teil, 3. Abschnitt). Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern durch Pflege des Sports und der freien Jugendhilfe. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgend einen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund (WLSB) und seiner Fachverbände (Württembergischer Tennisbund e.V. - WTB). Er unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und -ordnungen des WLSB und der Fachverbände auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

III. Mitgliedschaft

Der TENNISVEREIN GINGEN setzt sich zusammen aus:

1. aktiven Mitgliedern
2. passiven Mitgliedern
3. Kindern, Schülern und Jugendlichen.

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch schriftlichen Antrag und durch Beschluss des Ausschusses des TENNISVEREINS GINGEN.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Ausschluss

Der Ausschluss kann durch den Ausschuss beschlossen werden:

1. Wenn das Mitglied das Ansehen des TENNISVEREINS GINGEN schädigt oder sich wiederholt unsportlich oder unehrenhaft verhält.
2. Bei grobem Verstoß gegen die Satzungen des TENNISVEREINS GINGEN, des WTB, des WLSB.
3. Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als sechs Monate in Verzug geraten ist.

IV. Organe des TENNISVEREINS GINGEN

Die Organe des TENNISVEREINS GINGEN sind:

1. der Vorstand
2. der Ausschuss
3. die Mitgliederversammlung
4. der Jugendausschuss

Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

V. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Kassier
3. drei weiteren Vorstandsmitgliedern, aus denen die Mitgliederversammlung einen stellvertretenden Vorsitzenden wählt.

Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten und führt die anfallenden Geschäfte. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses gebunden und hat diese auszuführen. In allen wichtigen Angelegenheiten hat der Vorstand einen Beschluss des Ausschusses herbeizuführen, wenn die Angelegenheit nicht in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fällt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind nur jeweils zu zweit vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier sind jedoch bevollmächtigt, je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier sind dem Verein gegenüber verpflichtet, von ihrer Einzelvertretungsvollmacht nur Gebrauch zu machen, bei Verhinderung des Vorsitzenden.

VI. Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

1. den Mitgliedern des Vorstandes
2. dem Schriftführer
3. dem/den Wirtschaftsführer/n
4. dem Sportwart
5. dem Jugendwart

VII. Die Mitgliederversammlung

A. Die Mitgliederversammlung kann einberufen werden

1. vom Vorsitzenden
2. auf einfachen Mehrheitsbeschluss des Ausschusses
3. auf Verlangen von ¼ der volljährigen Mitglieder.

B. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Deren Tagesordnung muss enthalten:

1. Erstattung der Berichte, insbesondere des Geschäfts- und Kassenberichts,
2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses,
3. alle zwei Jahre Neuwahlen des Ausschusses, wobei Vorsitzender, ein Vorstandsmitglied, Kassier und Schriftführer in ungeraden, die anderen in geraden Jahren gewählt werden,
4. Beschlussfassung über Anträge usw.

Außerordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden.

Stimmberechtigt bei den Mitgliederversammlungen sind alle volljährigen Mitglieder. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu beurkunden.

C. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Die Vereinsjugend arbeitet gemäß der Vereinsjugendordnung. Für die Genehmigung der Jugendordnung bzw. Änderungen ist die Jugendvollversammlung und der Ausschuss des Vereins zuständig.

VIII. Bekanntmachungen und Beschlussfassungen

Die Art und Weise der Bekanntmachung bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Ausschuss. Soweit nichts anderes bestimmt ist, genügt die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde GINGEN. Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung keine qualifizierte Mehrheit vorsieht. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmenthaltung werden die sich der Stimme enthaltenden aber stimmberechtigten Mitglieder wie nicht anwesende Mitglieder betrachtet.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

IX. Mitgliedsbeiträge und Kassenführung

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Leistungen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung geregelt.

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand und den Ausschuss zur selbständigen Verfügung über bestimmte, der Höhe nach begrenzte Beträge ermächtigen. Dies kann insbesondere im Rahmen eines vom Vorstand vorgelegten und von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes erfolgen.

Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist der Ausschuss berechtigt, selbständig über Beträge bis zu € 2.500,-- zu verfügen. Dasselbe gilt für den Vorstand über Beträge bis zu € 1.000,--.

Ausgaben dürfen gegen ordnungsgemäße Belege getätigt werden. Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge und alle weiteren Einnahmen dürfen nur zum satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

X. Geschäftsjahr

Geschäftjahr ist das Kalenderjahr.

XI. Auflösung des TENNISVEREINS GINGEN

Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung die beabsichtigte Beschlussfassung enthält und die jedem Mitglied schriftlich bekannt gegeben wurde. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder Wegfall der Steuerbegünstigung geht das Vermögen an die Gemeinde Gingen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Sportförderung zu verwenden hat.

XII. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 26.03.2010 errichtet und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.